20.02.2014

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.02.2014
zu Ltg.-**213-1/A-3/7-2013**
~~Ausschuss~~

ZUSATZANTRAG

der Abgeordneten Mold, Königsberger, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl, Hauer und Ing. Schulz

zum Antrag gemäß § 34 LGO der Abgeordneten Königsberger, Dr. Krismer-Huber, Dr. Michalitsch, Rosenmaier, Dr. Laki u.a. betreffend EU-weit einheitliche Tierschutzstandards, LT-213/A-3/7-2013

betreffend **Finanzierungen von nicht tierschutzgerechten Tierhaltungs-systemen**

Internationale Finanzinstitutionen wie die Internationale Finanzkorporation (IFC) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gewähren Investitionskapital für große industrielle Tierhalteanlagen, ohne dabei Anforderungen an die Tierhaltung zu stellen. Infolgedessen werden auch Tierhaltesysteme mit Kapital in Millionenhöhe unterstützt, die in der Europäischen Union verboten sind, wie z.B. nicht-ausgestaltete Käfige zur Haltung von Legehennen oder die dauernde Kastenstandhaltung von Sauen. Dies geschieht, obwohl die EU-Staaten und -Institutionen 62,86% der Anteile an der EBRD und 30,13% der Stimmrechte in der IFC innehaben.
Kapitalempfänger sind in der Regel sehr große Unternehmen, die dadurch ihre supranationale Marktführerstellung ausbauen. Manche dieser Unternehmen exportieren ihre Produkte auch in die EU.

Dies hat mehrere negative Folgen:

- Die Verwendung extrem beengender Tierhaltungssysteme, die in der EU und mehreren anderen Staaten als nicht mehr tragbar erkannt wurden, wird prolongiert.
- Die Kapitalvergaben schaffen eine unfaire Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der EU-Landwirte.

- Die Förderung der größten Unternehmen benachteiligt Klein- und Mittelbetriebe und kann sich daher negativ auf die Entwicklung des ländlichen Raums auswirken.

Internationale Finanzinstitutionen, an denen Österreich beteiligt ist, sollten daher verbindliche Kriterien für die Vergabe von Investitionskapital für Anlagen zur Nutztierhaltung implementieren. Diese Kriterien müssen derart formuliert werden, dass sichergestellt ist, dass die Tierhaltung der Kapitalempfänger mindestens den in der EU geltenden Tierhalte- und Umweltvorschriften entspricht.

Außerdem besteht die Problematik, dass Exportkreditagenturen (ECAs) von EU-Staaten Exportversicherungen auch für die Errichtung und Ausrüstung von Tierhalteanlagen vergeben, welche die Tierhaltestandards der EU und der Exportländer nicht erfüllen.

So unterstützte z.B. Deutschland den Export von Käfigsystemen in Drittstaaten in den Jahren 2009-2012 mit € 40,86 Mio. an Hermesbürgschaften, obwohl die Haltung von Legehennen in ausgestalteten und nicht-ausgestalteten Käfigen in Deutschland verboten ist. Selbst Exporte für die Errichtung von Anlagen zur Käfighaltung von Masthühnern, die in der gesamten EU nicht zulässig ist, wurden mit öffentlichen Geldern versichert.

Dies führt ebenfalls dazu, inakzeptable Tierhaltungsformen in Drittstaaten fortzuführen und dadurch die Wettbewerbssituation für die EU-Landwirte zu verschlechtern.

Die Österreichische Kontrollbank vergab in den letzten 10 Jahren € 1,95 Mio. an Exportkreditversicherungen für die Errichtung und Ausrüstung von Tierhalteanlagen, davon € 1,31 Mio. von 2009 bis 2012 für Projekte in der Ukraine.

Die Kontrollbank als Österreichs Exportkreditagentur sollte daher zur Prüfung veranlasst werden, keine Garantien für den Export von Tierhalteanlagen bzw. ihren Komponenten vergeben, wenn deren Verwendung nicht auch nach österreichischem Recht zulässig wäre.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung die Bundesregierung aufzufordern,

- sich im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen für verbindliche Kriterien für die Vergabe von Investitionskapital für Anlagen zur Nutztierhaltung einzusetzen, die sicherstellen dass die Tierhaltung der Kapitalempfänger mindestens den in der EU geltenden Tierhalte- und Umweltvorschriften entspricht und
- sich im Rahmen der Exportkreditgruppe der OECD für Richtlinien einzusetzen, die bei der Vergabe von Bürgschaften für Tierhalteanlagen ein Mindestniveau der Tierhaltung gewährleisten; als Basis dafür sollen mindestens die EU-Standards herangezogen werden.“